



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2019
(OR. en)

11435/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0156 (NLE)**

**ACP 92
WTO 214
COAFR 142
RELEX 738
UD 215**

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Juli 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 341 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 341 final.

Anl.: COM(2019) 341 final

Brüssel, den 22.7.2019
COM(2019) 341 final

2019/0156 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die vorgesehene Annahme des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Europäischen Union am 28. Juli 2016¹ unterzeichnet und wird seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewandt.

Das Abkommen zielt darauf ab, a) es Ghana zu ermöglichen, in den Genuss des verbesserten Marktzugangs zu gelangen, der von der EU angeboten wird; b) die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Ghanas und die schrittweise Integration des Landes in die Weltwirtschaft zu fördern; c) auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses eine Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und Ghana zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden Regeln der Welthandelsorganisation und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten Ghanas in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen; d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen; und e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

2.2. Der WPA-Ausschuss

Der WPA-Ausschuss wurde nach Artikel 73 des Abkommens eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der EU und Ghanas (im Folgenden die „Vertragsparteien“) zusammen; der Vorsitz wird von jeweils einem Vertreter der Vertragsparteien gemeinsam geführt. Der WPA-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der WPA-Ausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens, einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit. Im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben kann der WPA-Ausschuss a) Sonderausschüsse oder -gremien einrichten und überwachen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind; b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten; c) Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen prüfen und geeignete Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben treffen; d) in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen; und e) Änderungen zu diesem Abkommen annehmen.

¹ Beschluss (EU) 2016/1850 des Rates vom 21. November 2016 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 1).

Der WPA-Ausschuss kann dieses Abkommen, seine Durchführung, sein Funktionieren und seine Ergebnisse erforderlichenfalls überprüfen und den Vertragsparteien geeignete Vorschläge zu seiner Änderung unterbreiten.

2.3. Der vom Ausschuss zur Annahme vorgesehene Rechtsakt

Auf seiner nächsten Sitzung 2019 soll der WPA-Ausschuss einen Beschluss zur Annahme des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“) gemäß der Vereinbarung der Vertragsparteien auf technischer Ebene vom März 2019 annehmen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln geschaffen werden.

Das Abkommen trat ohne eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln in Kraft. Nach Artikel 14 des Abkommens sind die Parteien verpflichtet, eine solche Regelung, die „sich auf die Ursprungsregeln des Cotonou-Abkommens stützt und eine Vereinfachung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Entwicklungsziele Ghanas vorsieht“, einzuführen. Diese neue Regelung ist per Beschluss des WPA-Ausschusses in das Abkommen selbst aufzunehmen. In Ermangelung einer solchen Regelung gelten die Ursprungsregeln nach Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1076² (im Folgenden „Marktzugangsverordnung“) für Ausfuhren aus Ghana in die Europäische Union.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Im März 2019 vereinbarten die Vertragsparteien auf technischer Ebene den Wortlaut eines Protokolls Nr. 1 zum Abkommen betreffend die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Das vereinbarte Protokoll Nr. 1 baut auf dem geschlossenen, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Protokoll Nr. 1 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits³ auf, das auf dem Cotonou-Abkommen beruht. Das vereinbarte Protokoll Nr. 1 beinhaltet eine Reihe von Änderungen, mit denen den jüngsten Entwicklungen bei den Ursprungsregeln Rechnung getragen werden soll, einschließlich derjenigen, die in den unlängst geschlossenen Protokollen über die Ursprungsregeln im Rahmen von WPA mit Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) enthalten sind.

Nachstehend die wichtigsten aufgenommenen Änderungen:

- Ersetzung von Artikel 15 mit der Überschrift „Unmittelbare Beförderung“ durch einen neuen Artikel mit der Überschrift „Nichtveränderung“, um den Wirtschaftsbeteiligten mehr Flexibilität hinsichtlich der den Zollbehörden des Einfuhrlands zu erbringenden Nachweise zu ermöglichen, wenn die Umladung von Ursprungserzeugnissen oder das Zolllagerverfahren in einem Drittland erfolgt;

² Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 185 vom 8.7.2016, S.1).

³ ST 13370 2014 ADD 1 vom 3. Dezember 2014

- Einführung von mehr Flexibilität für Wirtschaftsbeteiligte, was die Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Ursprungsnachweise angeht, indem es registrierten Ausfuhrern ermöglicht wird, Ursprungserklärungen auf Handelspapieren abzugeben („Eigenerklärung“) (Artikel 17 und „neuer“ Artikel 21). Ghana wird ein dreijähriger Übergangszeitraum zugutekommen, um das System der Eigenerklärung umzusetzen.
- Streichung veralteter Bestimmungen:
 - Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 3 Absatz 3 betreffend Vorgaben für die Besatzung im Zusammenhang mit der Definition der Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabrikschiffe“;
 - Artikel 7 Absatz 4, Artikel 21, Artikel 40, Artikel 41 Absatz 5 und Anhang IX des Protokolls;
- Gestattung regionaler Ursprungskumulierung mit anderen westafrikanischen Staaten, die im Genuss eines zoll- und kontingentfreien Zugangs zur EU sind;
- auf ein Jahr befristete Ausnahmeregelung für Thunfisch in Dosen und „Loins“ genannte Thunfischfilets (Artikel 41 Absatz 9);
- Aktualisierungen von Anhang II: Aufnahme der HS-Position 2939 80 – Alkaloide nichtpflanzlichen Ursprungs; flexiblere Vorschriften für die HS-Position 2402 – Zigarren aus Tabak und 2403 – Rauchtobak; Aktualisierung der Beschreibung der HS-Position ex 3002.

Das vorgeschlagene Protokoll Nr.1 über die Ursprungsregeln sieht eine weitere Vereinfachung und Flexibilität betreffend bestimmte Ursprungsregeln vor; zudem begünstigt durch vorteilhaftere Kumulierungsregeln die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der ghanaischen Vertragspartei sowie die regionale Integration.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt würden die Ursprungsregeln, die derzeit gemäß der Marktzugangsverordnung für Ausfuhren aus Ghana in die Europäische Union gelten, durch eine vorteilhaftere und auf Gegenseitigkeit beruhende Regelung ersetzt.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird den Verpflichtungen der EU aus dem Abkommen nachgekommen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber *„geeignet sind, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*⁴.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, Rn. 61 bis 64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Akt, den der Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 14 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so ist der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage zu stützen, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit dem Rechtsakt des WPA-Ausschusses Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits geändert wird, ist es angezeigt, diesen nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde im Namen der Europäischen Union infolge des Beschlusses 2016/1850 des Rates⁵ am 28. Juli 2016 unterzeichnet und wird seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 14 des Abkommens führen die Vertragsparteien eine auf Gegenseitigkeit beruhende gemeinsame Regelung für die Ursprungsregeln ein. Diese neue Regelung wird per Beschluss des WPA-Ausschusses integraler Bestandteil des Abkommens.
- (3) Auf seiner Jahressitzung 2019 soll der WPA-Ausschuss einen Beschluss zu Protokoll Nr. 1 zum Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen annehmen.
- (4) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der nächsten Sitzung des WPA-Ausschuss zu vertreten ist, da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Im Rahmen des vereinbarten Protokolls werden die jüngsten Entwicklungen berücksichtigt, um flexiblere und einfachere Ursprungsregeln zu schaffen, mit denen der Handel für Wirtschaftsbeteiligte erleichtert und die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung gemäß dem Abkommen optimiert wird.

⁵ Beschluss (EU) 2016/1850 des Rates vom 21. November 2016 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 287 vom 21.10.2016, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der Jahressitzung 2019 im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss betreffend die Annahme eines Beschlusses des WPA-Ausschusses zu Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, zu vertreten ist, stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf für einen Beschluss des WPA-Ausschusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*